

Satzung
der Gemeinde Wilhelmsfeld
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZWStS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.2.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 22.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Wilhelmsfeld erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand
 - a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
 - b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
 - c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.

(5) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl.I S. 2369) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl.I S. 1510), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. April 1984 (BGBl.I S. 553) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|--------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.600 DM | 300 DM |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600 DM, aber nicht mehr als 7.200 DM | 600 DM |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.200 DM | 900 DM |

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel bezahlte Steuerschuld zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7
Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen.

- a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
- b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

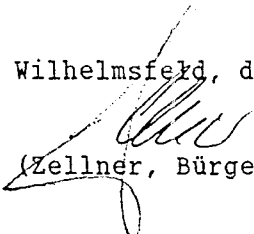
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft

Wilhelmsfeld, den 22.10.1991

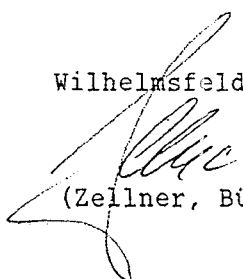

(Zellner, Bürgermeister)



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 22.10.1991



(Zellner, Bürgermeister)



Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZWStS) wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Nr. 44 vom 31. Oktober 1991 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 1.1.1992 in Kraft. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Bericht vom 7. November 1991 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 7. November 1991

Bürgermeisteramt:


Zellner
Bürgermeister

